

EDOEB empfehlung-vom-22-dezember-2011-bundesamt-fuer-sozialversicherungen-sitzungsprot-2011-12-22 vom 12. Februar 2010

EDÖB, 2010-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_empfehlung-vom-22-dezember-2011-bundesamt-fuer-sozialversicherungen-sitzungsprot-2011-12-22

FR: EDOEB empfehlung-vom-22-dezember-2011-bundesamt-fuer-sozialversicherungen-sitzungsprot-2011-12-22 du 12 février 2010

IT: EDOEB empfehlung-vom-22-dezember-2011-bundesamt-fuer-sozialversicherungen-sitzungsprot-2011-12-22 del 12 febbraio 2010

Erwägungen

E. 1

Der Antragsteller (Journalist) verlangte am 8. Mai 2010 von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nachfolgend Kommission) gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz BGÖ, SR 152.3) Zugang zu ihren Sitzungsprotokollen vom 1. Januar 2009 bis zum 8. Mai 2010 und ihren allfälligen Jahresbericht 2009. In seinem Schreiben hielt er fest: „Im Zusammenhang mit diesem Gesuch weise ich auf die geltenden Richtlinien des Bundesamt [sic!] für Justiz (,Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung')[1] hin, in denen festgehalten wird, dass auch ausserparlamentarische Kommissionen dem BGÖ unterstehen. Der Eidgenössische Öffentlichkeitsbeauftragte kommt in seinem Entscheid vom 12. Februar 2010[2

] zum selben Schluss.“

E. 1.1

In der Botschaft über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen (BB1 2007 6641) wird festgehalten, dass diese Kommissionen in den Grundzügen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) neu geregelt werden. Zu Art. 57a RVOG wird erläutert: „Da ausserparlamentarische Kommissionen für den Bundesrat oder die Bundesverwaltung tätig sind, werden sie zum Bestand der Bundesverwaltung gerechnet. [Ihnen können] nicht nur beratende, sondern auch entscheidende Kompetenzen übertragen werden“¹³

. Mit der Teilrevision von RVOG und RVOV wurden Art. 57a RVOG bzw. Art. 8a RVOV auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Damit sind Verwaltungskommissionen wie auch Behördenkommissionen ausserparlamentarische Kommissionen und zählen als solche gemäss Art. 57a RVOG i. V. m. Art. 7a RVOV zur dezentralen Bundesverwaltung.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 17. Juni 2011 entschieden, dass Verwaltungskommissionen seit dem 1. Januar 2009 dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen: Es verwies in seiner Rechtsfindung auf die Teilrevision des RVOG und der RVOV und kam zu folgendem Schluss: „Par interprétation systématique, il y avait donc déjà lieu, depuis le 1er janvier 2009, de considérer les commissions consultatives comme

parties de l'administration, soumises au champ d'application de la LTrans. Cela dit, les Conseillers à la transparence des Départements et de la Chancellerie fédérale ont été informés de cette appartenance le 26 février 2010 par correspondance de l'OFJ. Jusque'là, la pratique considèrait donc, de façon erronée depuis le 1er janvier 2009, que les documents des commissions extraparlimentaires consultatives, [...] n'étaient pas assujettis à la législation sur la transparence. Ainsi, du 1er janvier au 26 février 2010, les autorités compétentes, [...], ont adopté une pratique contraire au but et à l'esprit de la loi¹⁴

.

E. 1.3

Das BSV hat die Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes auf Verwaltungskommissionen stets abgelehnt. Obwohl die Rechtsfrage nun durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig geklärt wurde, beharrt das BSV weiterhin auf seinem Standpunkt mit dem Argument, die Bundesverwaltungsrichter hätten das Gesetz nicht richtig ausgelegt.

E. 1.4

Aus der Sicht des Beauftragten hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Unterstellung von Verwaltungskommissionen unter das Öffentlichkeitsgesetz jedoch geklärt. Ergänzend kommt hinzu, dass seit dem 1. August 2010 Art. 7a RVOV vorsieht, dass zur dezentralen Bundverwaltung auch die ausserparlamentarischen Kommissionen nach Art. 57a RVOG gehören¹⁵

.

E. 1.5

Entsprechend den Ausführungen der Bundesverwaltungsrichter im erwähnten Urteil, muss der Beauftragte vorliegend davon ausgehen, dass das BSV seit dem 1. Januar 2009 eine Praxis verfolgt, die dem Ziel und Zweck der Regierungs- und Verwaltungsorganisation widerspricht. Darüber hinaus stellt der Beauftragte fest, dass das BSV damit gleichzeitig auch dem Ziel und Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes entgegenarbeitet hat.

Die AHV/IV-Kommission ist als Verwaltungskommission der Bundesverwaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ zuzurechnen. Das Öffentlichkeitsgesetz ist seit dem 1. Januar 2009 auf die von ihr erstellten Dokumente anwendbar.

2. Das BSV berief sich in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2010 auf die Geheimhaltungsnorm in Art. 7 des internen Reglements der Kommission: „De plus l'art. 7 du règlement interne de la Commission fédérale AVS/AI prévoit que les séances ne sont pas publiques, que les délibérations et les actes des séances sont confidentiels et que les résultats des délibérations ne peuvent être publiés qu'avec l'approbation du Département fédéral de l'intérieur [...]“.

E. 2

Empfehlung vom 12. Februar 2010: BAG / Interessenerklärungen von Kommissionsmitgliedern (EKIF)

E. 2.1

Das Öffentlichkeitsgesetz enthält in Art. 4 Bst. a BGÖ einen Vorbehalt für Spezialbestimmungen anderer Bundesgesetze, welche gewisse Informationen als geheim

bezeichnen. Sofern solche Geheimhaltungsbestimmungen in einem formellen Gesetz enthalten sind, haben diese Vorrang gegenüber dem Öffentlichkeitsgesetz. Die vom BSV geltende gemachte Vertraulichkeitsregel, welche im internen Reglement der Kommission vorhanden ist, entspricht nicht der von Art. 4 BGÖ geforderten Gesetzesnorm.

Es liegt keine spezielle Geheimhaltungsnormen gemäss Art. 4 Bst. a BGÖ vor.

3. Nun gilt es zu prüfen, ob der Zugang zu den Sitzungsprotokollen der Kommission zu gewährt ist. Grundsätzlich statuiert das Öffentlichkeitsgesetz den Zugang zu amtlichen Dokumenten, es sei denn, die Behörde kann die in Art. 7 f. BGÖ abschliessend aufgezählten Ausnahmegründe geltend machen¹⁶. Die Beweislast für das Vorliegen von Ausnahmegründen liegt bei der Behörde¹⁷

.

E. 3

Art. 73 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)

E. 3.1

Das BSV argumentierte in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2010, das Öffentlichkeitsprinzip sei nicht anwendbar auf amtliche Dokumente, die zur Vorbereitung einer Entscheidung des Bundesrates dienen (Mitberichtsverfahren Art. 8 Abs. 1 Bst. a BGÖ). Das BSV hat weder dargelegt, dass die Sitzungsprotokolle nach Unterzeichnung des Bundesratsantrags durch den Departementschef erstellt worden sind¹⁸

, noch ist aus der Sicht des Beauftragten erkennbar, inwiefern überhaupt die fraglichen Sitzungsprotokolle Dokumente des Mitberichtsverfahrens sein können.

E. 4

Art. 65 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)

E. 4.1

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG, SR 235.1). Amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten, sind nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren (Art. 9 Abs. 1 BGÖ). Personendaten, welche sich nicht anonymisieren lassen, sind gemäss Art. 9 Abs. 2 BGÖ nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz zu beurteilen.

E. 4.2

Der in Art. 9 Abs. 1 BGÖ vorgesehene Schutz von Personendaten gilt nicht im gleichem Umfang für Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung. Haben diese Personen in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gehandelt, können sie den Schutz ihrer Privatsphäre nicht in gleichem Masse geltend machen wie „private Dritte“. Sie müssen sich die in Ausübung ihrer öffentlichen Funktion vertretenen Ansichten und Positionen anrechnen lassen, weshalb in diesem Zusammenhang ihre Personendaten nicht zu anonymisieren sind. Auf die Offenlegung der Personendaten kann nur verzichtet werden, wenn deren Zugänglichmachung für die betroffenen Mitarbeitenden konkrete Nachteile hätte oder mit grosser Wahrscheinlichkeit haben könnte¹⁹

. Vorliegend sind nach Ansicht des Beauftragten im Falle der Zugänglichmachung der Personendaten für die Mitarbeitenden keine entsprechenden konkreten nachteiligen Folgen erkennbar, weshalb diese nicht zu anonymisieren sind.

E. 4.3

Die Kommissionsmitglieder sind vom Bundesrat gewählte Personen, die für eine dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellte ausserparlamentarische Kommission tätig sind und erhalten für ihre Tätigkeit Taggelder²⁰. Durch ihre Mitarbeit in einer ausserparlamentarischen Kommission erfüllen sie für den Bundesrat oder die Bundesverwaltung eine öffentliche Aufgabe. Einerseits gewinnt der Bund durch die Kommissionen Fachkenntnisse, die er sonst durch eine Vergrößerung des Verwaltungsapparates beschaffen oder durch kostspielige Expertenaufträge einkaufen müsste. Andererseits stellen Kommissionen neben dieser fachlichen Funktion „[...] ein wirksames Instrument zur Interessenvertretung von Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und zur mehr oder weniger direkten Einflussnahme auf die Tätigkeit der Verwaltung dar“²¹

E. 4.4

Darüber hinaus sind in den Sitzungsprotokollen Drittpersonen wie private Institutionen und Organisationen erwähnt, die weder Verwaltungsangestellte noch Kommissionsmitglieder sind.

E. 4.4.1

Nach Art. 19 Abs.1 bis DSGVO können in Ausnahmefällen auch Personendaten bekannt gegeben werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen (Bst. a) und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Bst. b).

E. 4.4.2

Die Kommission erfüllt – wie ausgeführt – eine öffentliche Aufgabe. Nach Ansicht des Beauftragten besteht daher ein öffentliches Interesse zu wissen, welche Institutionen und Organisationen zu Kommissionssitzungen eingeladen und angehört werden, zumal auch sie ihre Ansichten einbringen und sich diese entsprechend anrechnen lassen müssen.

Vorliegend führt die Zugänglichmachung der Protokolle zu keiner Beeinträchtigung der Privatsphäre der darin erwähnten Institutionen und Organisationen. Ihre Personendaten sind daher nicht zu anonymisieren. Die Personendaten ihrer Vertreter können, sofern sie nicht in behördlicher Funktion tätig sind, anonymisiert werden.

E. 4.4.3

Im 139. Sitzungsprotokoll sind die Personendaten einer Firma und deren Angestellten enthalten (Traktandum 5). Dieses Unternehmen hat an dieser Sitzung eine mit Bundesgeldern finanzierte Werbekampagne präsentiert. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ kann ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen, wenn die Betroffenen zu einer Behörde in einer faktischen oder rechtlichen Beziehung stehen, aus welcher ihnen bedeutende Vorteile erwachsen²³. Dies ist vorliegend gegeben; das betreffende Unternehmen hat vom BSV einen Auftrag erhalten. Es besteht somit ein öffentliches Interesse zu wissen, wem und zu welchen Konditionen ein Auftrag erteilt wird. Denn Ziel des Öffentlichkeitsgesetzes ist es auch, transparent zu machen, welche Aufträge die

Behörde erteilt und wie Steuergelder eingesetzt werden²⁴

. Demgegenüber ist die Privatsphäre der Unternehmung vorliegend nur geringfügig beeinträchtigt. Deshalb sind die Personendaten der Unternehmung nicht zu anonymisieren. Die Personendaten der Mitarbeiter der Unternehmung können anonymisiert werden. Angesichts der vorliegenden rechtlichen Beziehung zwischen dem betroffenen Unternehmen und dem BSV gelangt der Beauftragte zum Schluss, dass ein berechtigtes und überwiegendes Interesse am Zugang zu den gesamten Personendaten des Unternehmens im Sitzungsprotokoll besteht. Deshalb sind diese Personendaten nicht einzuschwärzen, jene Mitarbeiter können hingegen anonymisiert werden.

E. 4.5

Der Beauftragte empfiehlt dem BSV, die in den Sitzungsprotokollen erwähnten natürlichen und juristischen Personen (siehe oben Ziff. II. B. 4.4) gemäss Art. 11 BGÖ vor der Gewährung des Zugangs anzuhören.

III. Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

1. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) gewährt den Zugang zu den Sitzungsprotokollen der 139. Sitzung vom 19. Februar 2009, der 140. Sitzung vom 30. April 2009, der 141. Sitzung vom 25. Juni 2009, der 142. Sitzung vom 10. Dezember 2009, der 143. Sitzung vom 11. Januar 2010 sowie der 144. Sitzung vom 15. April 2010. Die Personendaten der natürlichen Personen (exklusive der Mitarbeiter von Behörden sowie der Kommissionsmitglieder) können eingeschwärzt werden.

2. Das BSV erlässt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), wenn sie in Abweichung von Ziffer 1 den Zugang nicht gewähren will.

Das BSV erlässt die Verfügung innert 20 Tagen nach Empfang dieser Empfehlung (Art. 15 Abs. 3 BGÖ) und stellt dem Beauftragten eine Kopie zu (Art. 13a VBGÖ).

3. Der Antragsteller und die betroffenen Drittpersonen (siehe oben Ziff. II. B. 4.4) können innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Empfehlung beim BSV den Erlass einer Verfügung nach Art. 5 VwVG verlangen, wenn sie mit der Empfehlung nicht einverstanden sind (Art. 15 Abs. 1 BGÖ).

4. Gegen die Verfügung kann der Antragsteller sowie die betroffenen Drittpersonen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen (Art. 16 BGÖ).

5. In Analogie zu Art. 22a VwVG stehen gesetzliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, vom 18. Dezember 2011 bis zum 2. Januar 2012 still.

6. Diese Empfehlung wird veröffentlicht. Zum Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten wird der Name des Antragstellers und der betroffenen Drittpersonen anonymisiert (Art. 13 Abs. 3 VBGÖ).

7. Die Empfehlung wird eröffnet:

- X

- Bundesamt für Sozialversicherungen 3003 Bern

Hanspeter Thür

E. 5

Das BSV vertrat in seiner Stellungnahme an den Beauftragten vom 21. Juni 2010 den Standpunkt, dass Kommissionen, die eine beratende Funktion haben, nicht in den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen würden und zitierte dazu die Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz (BB1 2003 1986). Hinsichtlich des vom Gesuchsteller begehrten Kommissions-Jahresberichts 2009 teilte das BSV mit, „[...] sachez qu'un tel document n'existe pas. L'activité de la Commission fédérale AHV/AI est par contre décrite dans le rapport annuel LPGA6 (v. annexe 2).“ Das BSV sandte hingegen die Publikation „Jahresbericht Sozialversicherungen 2008“⁷ La LTrans ne s'appliquant pas à la Commission fédérale AVS/AI, nous estimons pas opportun de transmettre la documentation demandée.“ sowie das interne Reglement der Kommission zu. Die Sitzungsprotokolle der Kommission hat das BSV nicht übermittelt und begründete dies wie folgt: “Le message souligne que dans le cadre de son activité de médiation, le préposé a le droit de prendre connaissance en tout temps des documents officiels tombant dans le champ d'application du projet (LTrans) sans tenir compte d'une éventuelle obligation de garder le secret (FF 2003 1872).

E. 6

Der Beauftragte bezog gegenüber dem BSV mit Schreiben vom 8. Juli 2010 Stellung. Zur Verweigerung des BSV, dem Beauftragten Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren, hielt er fest, dass ihm der Zugang zu den konkreten Dokumenten auch dann nicht verweigert werden darf, wenn strittig ist, ob diese in den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen⁸. Nur wenn er die konkreten Dokumente einsehen kann, ist er in der Lage, seine Schlichtungsfunktion wahrzunehmen⁹

.

E. 7

Jahresbericht nach Art. 76 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

E. 8

Handbuch BGÖ, Art. 20 RZ 10

E. 9

Im Antwortschreiben vom 14. November 2011 teilte das BSV dem Beauftragten mit, dass es nach wie an seinem Standpunkt festhalte. Aus Gründen der Transparenz wird dieses Schreiben integral offen gelegt: „Par la présente nous complétons notre prise de position du 21 juin 2010 suite à l'arrêt du Tribunal administratif fédéral (TAF) du 17 juin 2011. 1. Dans l'arrêt cité le TAF a jugé que les commissions extraparlimentaires sont soumises à la loi fédérale sur la transparence (LTrans) à partir du 1er janvier 2009, date de l'entrée en vigueur de la modification de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA). Les juges basent leur interprétation sur le Message concernant la réorganisation des commissions extraparlimentaires du 12.09.2007 (ci après : Message LOGA) selon lequel 'A titre d'unités décentralisées de l'administration, les commissions extraparlimentaires sont administrativement rattachées à un département ou à la Chancellerie fédérale mais elles exécutent leurs tâches sans être liées par des instructions'. Le TAF procède à une interprétation systématique de l'ordonnance sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (OLOGA) : D'après l'art. 8a OLOGA, les

commissions consultatives, qui donnent leurs avis et préparent des projets, sont des commissions extraparlamentaires. Or, intitulée ‘Commissions extraparlamentaires’, la section 1a précitée fait partie du chapitre 2, ‘L’administration’. Par interprétation systématique, il y avait donc déjà lieu, depuis le 1er janvier 2009, de considérer les commissions consultatives comme parties de l’administration, soumises au champ d’application de la LTrans. Or, dans la LOGA, contrairement à l’ordonnance, les commissions extra-parlementaires ne sont pas sous le chapitre ‘Administration’, mais sous le titre ‘Compétences, planification et coordination’. 2. Le but de la modification légale était d’alléger et simplifier le système des commissions extraparlamentaires ainsi que rendre public le montant des indemnités et les liens d’intérêts de ses membres (FF 2007 6277). Ni le Message LOGA ni les discussions parlementaires se sont penchés sur la question de la soumission de commissions extraparlamentaires à la LTrans. Une transparence était souhaitée uniquement en

E. 10

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind einzig die Sitzungsprotokolle der 139. bis 144. Sitzung der Kommission vom 1. Januar 2009 bis zum 8. Mai 2010 (siehe oben Ziffer I. 7.). Aufgrund der Ausführungen des BSV muss der Beauftragte davon ausgehen, dass die Aktivitäten der Kommission nur in der Publikation „Jahresbericht Sozialversicherungen 2009“ enthalten sind und kein amtliches Dokument „Jahresbericht 2009 der Kommission“ existiert.

E. 11

BBl 2003 2023

5/9

3. Das Schlichtungsverfahren kann auf schriftlichem Weg oder konferenziell (mit einzelnen oder allen Beteiligten) unter Leitung des Beauftragten stattfinden. Die Festlegung des Verfahrens im Detail obliegt alleine dem Beauftragten¹²

. Kommt keine Einigung zu Stande oder besteht keine Aussicht auf eine einvernehmliche Lösung, ist der Beauftragte gemäss Art. 14 BGO gehalten, aufgrund seiner Beurteilung der An- gelegenheit eine Empfehlung abzugeben.

B. Sachlicher Geltungsbereich

1. Das BSV hat in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2010 dem Beauftragten erklärt: „Pour commencer, nous aimerions vous rappeler que la Commission fédérale AVS/AI est une commission d’administration. [...]. La Commission fédérale AVS/IVS ne dispose pas d’un pouvoir décisionnel, sa tâche principale est la préparation des décisions du Conseil fédéral.“ Zudem würden gemäss der Botschaft über das Öffentlichkeitsprinzip Verwaltungskommissionen nicht in den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen.

E. 12

BBl 2003 2024

E. 13

BBl 2007 6651 f.

E. 14

Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2011 (A-3192/2010), Erw. 4.3
6/9

E. 15

Zu den Zielsetzungen der Teilrevision siehe:
<http://www.admin.ch/dokumentation/gesetz/ko/index.html?lang=de>

E. 16

Handkommentar BGÖ, Art. 8 RZ 11

E. 17

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2010 (A-3269-2010), Ziff. 3.1

E. 18

Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 2010 (1C_522/2009) Erw. 2.3.3

7/9

Für die Sitzungsprotokolle ist der Ausnahmegrund von Art. 8 Abs. 1 Bst. a BGÖ nicht anwendbar. Das BSV hat sich auf keine weiteren Ausnahmegründe berufen. Demzufolge sind die Sitzungsprotokolle der 139. bis und mit 144. Sitzung der AHV/IV-Kommission grundsätzlich zugänglich.

4. Die Sitzungsprotokolle enthalten u.a. Personendaten von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung respektive kantonaler Behörden, von Kommissionsmitgliedern und von Drittpersonen. Das BSV argumentierte, dass der Zugang aus Datenschutzgründen nicht gewährt werden könne.

E. 19

Handkommentar BGÖ, Art. 7 RZ 80; Art. 9 RZ 14; . Es entspricht u.a. auch dem Ziel des Öffentlichkeitsgesetzes, dass sich der Bürger und die Bürgerin selbst ein Bild machen kann, wie vom Bund bezahlte Kommissionsmitglieder eventuell Einfluss auf die Verwaltungstätigkeit nehmen. Die Mitglieder können daher, analog zu den Mitarbeitenden der zentralen Bundesverwaltung, den Schutz ihrer Privatsphäre ebenfalls nicht umfassend geltend machen. Empfehlung vom 23. Dezember 2008 EDA/ Visa-Inspektionsberichte, Ziffer II.B.2.2

E. 20

Siehe Anhang 2 der RVOV

E. 21

BB1 2008 6644

8/9

Vielmehr ist es den Kommissionsmitgliedern zuzumuten, dass sie zu ihren Anträgen, Ausführungen und Ansichten stehen, die in den Sitzungsprotokollen wiedergegeben sind²²

. Vorliegend ist nach Ansicht des Beauftragten nicht erkennbar, dass die Zugänglichmachung der Protokolle für die Kommissionsmitglieder konkrete nachteilige Folgen hat. Daher sind die Personendaten der Kommissionsmitglieder nicht zu anonymisieren.

E. 22

In diesem Sinne auch BGE 133 209, Erw. 4.2

E. 23

Empfehlung vom 4. Juli 2011: Bundesamt für Kultur / Bericht Analyse und Auswertung Pilotprojekt, Ziffer II.B. 4.1

E. 24

Stephan C. Brunner, Öffentlichkeit der Verwaltung und informationelle Selbstbestimmung: Von Kollisionen und Verkehrsregeln, in Patrick Sutter (Hrsg.), Sonderdruck aus Selbstbestimmung und Recht. Festgabe für Rainer J. Schweizer zum 60. Geburtstag, Zürich 2003, S. 52 f.

9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.